

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020

zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts für das Jahr 2021

mit Wirkung zum 1. Quartal 2021

Der Bewertungsausschuss gibt zur Behebung des Kassenwechslereffekts ergänzende Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V für das Jahr 2021 vor. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Berechnungen gemäß dem Beschlussteil B des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zum Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts.

Für die basiswirksame Anpassung des Behandlungsbedarfs in jedem Quartal des Jahres 2021 im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts gibt der Bewertungsausschuss je KV-Bezirk folgende für jedes Quartal anzuwendende prozentuale Anpassung des Behandlungsbedarfs vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	0,0343 Prozent
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	0,0566 Prozent
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	-0,0298 Prozent
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	0,0053 Prozent
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	0,0249 Prozent
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	0,0241 Prozent
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	0,0375 Prozent
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	0,0268 Prozent
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	0,0280 Prozent
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von	0,0453 Prozent

- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	0,0312 Prozent
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	0,0068 Prozent
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	0,0221 Prozent
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	0,0220 Prozent
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	-0,0676 Prozent
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	-0,0491 Prozent
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	0,0301 Prozent

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020 zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts für das Jahr 2021 mit Wirkung zum 1. Quartal 2021

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Zur Behebung des Kassenwechslereffekts werden die Aufsatzwerte für das Jahr 2021 basiswirksam angepasst.

Für die basiswirksame Anpassung des Behandlungsbedarfs im Jahr 2021 in Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts gibt der Bewertungsausschuss auf Basis der vom Institut des Bewertungsausschusses durchgeführten Berechnungen gemäß Beschlussteil B des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zum Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts eine pauschale prozentuale Anpassung des Behandlungsbedarfs im jeweiligen KV-Bezirk vor.

Die vom Bewertungsausschuss für den jeweiligen KV-Bezirk beschlossenen Anpassungen werden in jedem Quartal des Jahres 2021 durch die Gesamtvertragspartner bei der Aufsatzwertbestimmung im Rechenschritt gemäß Absatz 2.2.1.4 (Ausgleich des Kassenwechslereffekts) des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach

§ 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V ab dem Jahr 2017, zuletzt geändert durch den Beschlussteil A des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, angewendet. Der so bestimmte Wert bildet die Ausgangsgröße für die weitere Ermittlung der kassenspezifischen Anteile am vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum Wirkung zum 1. Quartal 2021 in Kraft.